

„Missbrauchsanfälligkeit liegt auf der Hand“

Zwangswise Ausschluss aus der GmbH

Essen. Gesellschafter einer GmbH können gegen Ihren Willen ausgeschlossen werden, gleichzeitig wird ihre unter Umständen bestehende Geschäftsführerstellung ebenfalls zwangsweise beendet. Dies gilt unabhängig davon, wie lange die Gesellschafterstellung besteht oder ob die GmbH durch den Gesellschafter gegründet wurde. Was bleibt, ist lediglich eine – unter Umständen sehr gering ausfallende Entschädigung für die Anteile.

Wer Anteile an einer GmbH hält, hat neben den Rechten aus diesen Anteilen auch die Verpflichtung, seiner „Treuepflicht“ gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Andernfalls können die übrigen Gesellschafter als letzte Konsequenz „Anteile einziehen“, wie es im Juristendeutsch heißt. In der Folge verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung. Da er naturgemäß Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einziehung haben dürfte, muss er sich zeitnah gerichtlich gegen die Einziehung wehren. Im Regelfall wird die Kammer für Handelssachen des jeweiligen Landgerichts zuständig sein, so dass der betroffene Gesellschafter nicht ohne Anwalt weiter vorgehen kann.

An folgendem Beispiel soll ein typischer Ablauf eines solchen Verfahrens dargestellt werden: Die X-GmbH, Stammkapital 25.000,00 Euro, ist seit Jahrzehnten erfolgreich im Markt tätig. Beteiligt sind die Gesellschafter A und B, die ebenfalls Geschäftsführer sind, zu je 50 Prozent. A erhält per eingeschriebenem Brief eine Einladung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Einziehung seiner Anteile. Weiter heißt es da, die Ausschluss erfolge aus wichtigem Grund. In der Versammlung legt B sodann A sein geschäftsschädigendes Fehlverhalten dar, für welches das gesamte Spektrum des Handelns und Zusammenarbeitens der beiden Gesellschafter in Betracht kommt. Nach den nun folgenden Querelen sieht B schließlich A als für die GmbH untragbar an.

Die Missbrauchsanfälligkeit dieses Instruments liegt auf der Hand: Der oder die einziehenden Gesellschafter können persönliche Differenzen und Querelen hier in das Gesellschaftsrecht verlagern. Der Betroffene ist dann der sprich-

wörtliche „Dumme“.

In den Satzungen der Gesellschaften werden regelmäßig beispielhafte Gründe aufgeführt, die genügen sollen:

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des A
- die Pfändung eines Gläubigers in die Gesellschaftsanteile des A
- eine Straftat des A

In Betracht kommen weiter unzulässiger Wettbewerb, Abwerben von Kunden und ähnliches.

Da A beim Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Einziehung der eigenen Anteile nicht mitstimmen darf, stimmen 100 Prozent, nämlich B, für die Einziehung der Anteile. Der Beschluss ist jetzt erst einmal wirksam und A ist ab sofort nicht mehr Gesellschafter. Daher wird er auch als Geschäftsführer abberufen. Ihm bleibt nun ein Monat, diesen Beschluss gerichtlich anzufechten.

Eine Lösung ohne Richter sieht das Gesetz nicht vor. Es schließt sich ein monate- oder sogar jahrelanges Verfahren an. Sollte das Gericht die Einziehung für rechtmäßig erachten, wird A endgültig aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Er erhält den Wert der Anteile als Ersatz. Die Formel zur Errechnung ist häufig in der Satzung

bestimmt. Sollte diese den tatsächlichen Wert nicht widerspiegeln, hat A hier kaum eine rechtliche Handhabe. Nur wenn die Abfindung die Höhe der Beteiligung am Stammkapital betragen soll (sogenannte „Buchwertklausel“), ist der Wertersatz unangemessen niedrig, aber auch nur dann, wenn die Gesellschaft schon einige Jahre besteht.

Bei Unrechtmäßigkeit der Einziehung wird der Gesellschafter behandelt, als wäre der Beschluss über die Einziehung nie gefasst worden.

Fazit: Gegen einen solchen in jedem Fall zunächst einmal wirksamen Beschluss kann und muss sich der Betroffene immer nur im Nachhinein wehren. Lediglich durch Eilverfahren bei Gericht ist die ja ohne weiteres Existenz gefährdende Sache zu beschleunigen. Prinzipiell aber hilft nur Prävention, um Unstimmigkeiten nicht so weit eskalieren zu lassen.

Autor: Roland Franz, Steuerberater, geschäftsführ. Gesellschafter Roland Franz & Partner, Essen.



Foto: Roland Franz & Partner, Essen